



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 683-685)**
Titel **Gesetz betreffend die Aufhebung des Stiftes
Rheinau.**
Ordnungsnummer
Datum 22.05.1862

[S. 683] § 1. Das Stift Rheinau ist aufgehoben.

Das Vermögen desselben soll seinem ganzen Umfange nach theils und zunächst zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und Genossenschaften im Kanton, theils zu Unterstützungs- und Bildungszwecken verwendet werden.

§ 2. Den Konventualen wird eine Frist von vier Monaten eingeräumt, innerhalb welcher sie das Stift verlassen. Bei ihrem Austritte sind sie berechtigt, nachweisbares Privateigenthum, wozu jedoch allfällig bezahlte Einkaufssummen nicht zu zählen sind, wegzuziehen.

§ 3. Den Ordensgliedern des Stiftes werden auf Lebenszeit jährliche Pensionen zugesichert und zwar in nachgebendem Verhältniß:

Dem Prälaten	6000 Frkn.
Dem Prior	4000 "
Dem Großkellner	4000 "
Den übrigen Konventualen je	3000 "

Die Laienbrüder erhalten eine Pension von je 1500 Frkn.

Diese Pensionen beginnen vom Zeitpunkte des Austrittes an und werden quartalweise ausbezahlt.

§ 4. Ueber die Verwendung der sämtlichen Vermögensbestandtheile des Stiftes wird der Regierungsrath nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit und mit Rücksichtnahme auf § 1 dieses Gesetzes dem Großen Rathe // [S. 684] mit thunlicher Beförderung die ihm geeignet scheinenden Anträge hinterbringen.

§ 5. Der Regierungsrath wird indeß gegenwärtig schon ermächtigt:

- a. den katholischen Kirchengenossenschaften des Kantons Zürich zur Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse vorläufig einen angemessenen Beitrag zu verabreichen;
- b. die Bibliothek des Stiftes der Kantonalbibliothek einzuverleiben;
- c. über die Kirchenparamente und die Kunstgegenstände des Stiftes die zweckmäßig erachteten Verfügungen zu treffen, doch so, daß jedenfalls ein Theil der erstern den katholischen Kirchen im Kanton übergeben wird.

§ 6. Das Kollaturrecht des Stiftes über die Kirche zu Rheinau fällt, bis gesetzliche Bestimmungen Anderes verfügen, an den Staat.

§ 7. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau vom 22. März 1836 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.



Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 22. April 1862.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Treichler.

Der erste Sekretär,

J. Boßhardt. // [S. 685]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. April 1862.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatsschreiber,

J. Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.01.2016]